

VS_GERICHTE S1 23 44 vom 23. Mai 2023

VS Kantonsgericht, 2023-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1 23 44](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_23_44)

FR: VS_GERICHTE S1 23 44 du 23 mai 2023

IT: VS_GERICHTE S1 23 44 del 23 maggio 2023

Regeste

S1 23 44 URTEIL VOM 23. MAI 2023 Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung Besetzung: Dr. Thierry Schnyder, Präsident;
Candido Prada und Thomas Brunner, Kantonsrichter; Petra Stoffel, Gerichtsschreiberin in
Sachen X _____, Beschwerdeführerin gegen DIENSTSTELLE FÜR INDUSTRIE,
HANDEL UND ARBEIT (DIHA), 1951 Sitten, Beschwerdegegnerin (Art. 30 Abs. 1 lit. c
AVIG) Beschwerde gegen den Entscheid vom 22. Februar 2023

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosengesetz, AVIG) sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) auf das AVIG anwendbar, soweit dieses nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG kann gegen Einspracheentscheide innerhalb von 30 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde bei einem vom Kanton bestellten Versicherungsgericht eingereicht werden (Art. 57 ATSG und Art. 60 ATSG). Die am 14. März 2023 eingereichte Beschwerde erfolgte fristgerecht (Art. 38 Abs. 4 lit. b ATSG).

E. 1.2

Die versicherte Person hatte ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde im Kanton Wallis. Die örtliche Zuständigkeit der angerufenen sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts ist somit gegeben (Art. 100 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 128 Abs. 2 und Art. 119 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 [AVIV]; Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPfIG], Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements des kantonalen Versicherungsgerichts vom

- 4 -

E. 2

Es ist im Folgenden einzig zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin zu Recht für die Dauer von neunzehn Tagen in der Anspruchsberechtigung eingestellt wurde. Dabei ist streitig, ob und wann die Versicherte ihre Arbeitsbemühungen für die Monate März bis Mai 2022 dem RAV eingereicht hat.

E. 3.1

Nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 AVIG muss der Versicherte, der Versicherungsleistungen beanspruchen will, mit Unterstützung des zuständigen Arbeitsamtes alles

Zumutbare unternehmen, um eine Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist er verpflichtet, Arbeit zu suchen, nötigenfalls auch ausserhalb seines bisherigen Berufes. Er muss die Bemühungen nachweisen können. Bei der Beurteilung der Frage, ob sich eine versicherte Person genügend um zumutbare Arbeit bemüht hat, ist nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität ihrer Bewerbungen von Bedeutung. Gemäss der Verwaltungspraxis werden in der Regel durchschnittlich zehn bis zwölf Bewerbungen pro Monat verlangt, wobei stets auch die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind. Dabei sind die persönlichen Umstände und Möglichkeiten der versicherten Person zu beachten wie Alter, Schul- und Berufsausbildung sowie die Usancen des für sie in Betracht fallenden Arbeitsmarktes (BGE 120 V 78 E. 4a). Der Versicherte muss sich möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am ersten Tag, für den er Arbeitslosenentschädigung beansprucht, persönlich bei seiner Wohngemeinde oder der vom Kanton bestimmten zuständigen Amtsstelle zur Arbeitsvermittlung melden und von da an die Kontrollvorschriften des Bundesrates befolgen (Art. 17 Abs. 2 AVIG).

E. 3.1.3

und 141 I 60 E.3.3). Dieses Vorgehen verstösst nicht gegen das rechtliche Gehör

- 8 - gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BGE 122 V 157 E. 1d).

E. 3.2

Die Verordnungsvorschrift von Art. 26 AVIV konkretisiert die im Gesetz vorgeschriebene Verpflichtung gemäss Art. 17 Abs. 1 AVIG. Gemäss Art. 26 Abs. 1 AVIV muss sich die versicherte Person in der Regel in Form einer ordentlichen Bewerbung gezielt um Arbeit bemühen. Mit der Anmeldung zum Taggeldbezug muss sie gegenüber der zuständigen Amtsstelle ihre Bemühungen um Arbeit nachweisen (Art. 26 Abs. 2 AVIV). Die versicherte Person hat diesen Nachweis spätestens am fünften Tag des folgenden Monats oder am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag einzureichen. Lässt sie diese

- 5 - Frist unentschuldigt verstreichen, werden ihre Arbeitsbemühungen nicht mehr berücksichtigt (Art. 26 Abs. 2 Satz 2 AVIV). Diese Fiktion stellt eine unwiderlegbare Vermutung dar, dass die versicherte Person keine Arbeitsbemühungen getätigt hat. Hintergrund der in Art. 26 Abs. 2 AVIV statuierten Fiktion bildet der Umstand, dass die Verwaltung in die Lage versetzt werden soll, die getätigten Arbeitsbemühungen jeweils pro monatliche Kontrollperiode (vgl. Art. 26 Abs. 3 AVIV) sach- und fristgerecht zu überprüfen und allfällige Einstellungstage möglichst ohne Verzug pro einzelne Kontrollperiode in Abzug zu bringen. Die hierfür massgebende Einreichungsfrist bis spätestens am fünften Tag des Folgemonats dient mithin einem raschen und förderlichen Vollzug des Arbeitslosenversicherungsrechts (Bundesgerichtsurteil 8C_183/2008 vom 27. Juni 2008 E. 3a).

E. 3.3

Zur Durchsetzung des Prinzips der Schadenminderung sieht das Gesetz bei Verhaltensweisen, die sich negativ auf Eintritt und Dauer der Leistungspflicht der Arbeitslosenversicherung auswirken, Sanktionen vor. Mittel dazu ist die in Art. 30 AVIG geregelte Einstellung in der Anspruchsberechtigung. Nach Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG ist eine versicherte Person in der Anspruchsberechtigung einzustellen, wenn sie sich persönlich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemüht. Die Einstellung in der Anspruchsberechtigung bezweckt mithin eine angemessene Mitbeteiligung der versicherten Person an jenem

Schaden, den sie durch ihr pflichtwidriges Verhalten der Arbeitslosenversicherung natürlich und adäquat kausal zugefügt hat (BGE 124 V 227 E. 2b). Die Einstellung hat folglich die Funktion einer Haftungsbegrenzung der Versicherung für Schäden, welche die versicherte Person hätte vermeiden oder vermindern können. Als Verwaltungssanktion ist sie vom Gesetzmässigkeits-, Verhältnismässigkeits- und Verschuldensprinzip beherrscht. Bestimmte Handlungen und Unterlassungen werden bereits dann sanktioniert, wenn sie erst ein Schadenrisiko in sich bergen, sich also nicht in einem tatsächlichen Schaden niedergeschlagen haben (Bundesgerichtsurteil C 152/01 vom 21. Februar 2002).

E. 3.4

Das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Danach haben Versicherungsträger und Gerichte von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen. Dies bedeutet, dass in Bezug auf den rechtserheblichen Sachverhalt Abklärungen vorzunehmen sind, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien. Zu beachten ist, dass der Untersuchungsgrundsatz die Beweislast im Sinne der Beweisführungslast begriffsnotwendig

- 6 - ausschliesst. Im Sozialversicherungsprozess tragen die Parteien in der Regel eine Beweislast nur insoweit, als im Falle der Beweislosigkeit der Entscheid zu Ungunsten jener Partei auszufallen hat, die aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt Rechte ableiten wollte. Diese Beweisregel greift allerdings erst Platz, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes aufgrund einer Beweiswürdigung einen Sachverhalt zu ermitteln, der zumindest die Wahrscheinlichkeit für sich hat, der Wirklichkeit zu entsprechen. Das Kantonsgericht besitzt in Sozialversicherungssachen die vollständige Überprüfungsbefugnis und ist in der Beweiswürdigung frei (Art. 61 lit. c ATSG). Die Verwaltung als verfügende Instanz und im Beschwerdefall das Gericht darf eine Tatsache erst und nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhaltes genügt diesen Beweisanforderungen nicht. Es ist vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die das Gericht von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b).

E. 4.1

Dargelegten, hat die Versicherte demnach die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Die unbewiesene rechtzeitige Zustellung der fraglichen Formulare und mithin die Verletzung der entsprechenden Kontrollpflichten führt dazu, dass die entsprechenden Arbeitsbemühungen für die Monate März bis Mai 2022 nicht berücksichtigt werden können. Nachdem die Beschwerdeführerin für die fehlenden Nachweise auch keine anderen entschuldigen Gründe vorbringen konnte, erfüllt sie den Tatbestand von Art. 30 Abs. 1 lit. c AVIG, womit die Beschwerdegegnerin sie zu Recht vorübergehend in der Anspruchsberechtigung eingestellt hat.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die fraglichen Formulare mit den Nachweisen ihrer Arbeitsbemühungen für die strittigen Monate in den Briefkasten eingeworfen zu

haben, wobei sie sich in Bezug auf das Datum des Einwurfs widersprüchlich äussert. Zur Bekräftigung ihres Standpunktes kann sie sich auf kein Beweismittel berufen und es bleibt anzumerken, dass ein Versand an den von der Beschwerdeführerin geäusserten Tagen in jedem Fall verspätet gewesen wäre. Gründe, wie Umzug, starke Belastung oder familiäre Situation vermögen daran nichts zu ändern. Zwar bestätigt der RAV-Berater am 26. Juli 2022 ein Telefongespräch, gemäss welchem ihm die Versicherte die Postaufgabe der Formulare bestätigt habe, jedoch lässt sich auch daraus nicht deren Rechtzeitigkeit beweisen. Was schliesslich die am 29. August 2022 abweichende Darstellung desselben RAV-Beraters betrifft, die Arbeitsbemühungen seien rechtzeitig eingetroffen, aber versehentlich falsch abgelegt worden, wurde diese offensichtlich auf Verlangen der Beschwerdeführerin erstellt. Im Übrigen überzeugt sie nicht, da beim falschem Ablegen der Dokumente, diese auffindbar gewesen wären. Hinzu tritt, dass den amtlichen Akten keinerlei Anhaltspunkte zu entnehmen sind, wonach die fraglichen Formulare beim RAV eingetroffen wären. Unter Berücksichtigung des unter Erwägung

E. 4.3

Schliesslich kann festgehalten werden, dass aufgrund der gegebenen Sachlage auf die vorhandenen Akten abzustellen ist und sich die von der Beschwerdeführerin beantragten weiteren Abklärungen (Einholung von Auskünften) erübrigen, sofern diese nicht bereits erfolgt sind. Das Gericht betrachtet in antizipierter Beweiswürdigung den erheblichen Sachverhalt als überwiegend wahrscheinlich erstellt (BGE 144 II 427 E).

E. 4.4

Zu prüfen bleibt die Dauer der Einstellung. Diese bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens und beträgt je Einstellungsgrund höchstens 60 Tage (Art. 30 Abs. 3 AVIG). Sie beläuft sich auf 1 bis 15 Tage bei leichtem, 16 bis 30 Tage bei mittelschwerem und 31 bis 60 Tage bei schwerem Verschulden (Art. 45 Abs. 2 AVIV). Innerhalb dieses Rahmens fällt die Arbeitslosenkasse ihren Entscheid nach pflichtgemäsem Ermessen. Die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts hat die angefochtene Verfügung auch auf deren Angemessenheit zu überprüfen. Sie greift jedoch bei der Beurteilung der durch die Vorinstanz angeordneten Einstellungsdauer praxisgemäss nur mit Zurückhaltung in deren Ermessensspielraum ein. Bei der Festlegung der Dauer in der Anspruchsberechtigung besteht für die anwendenden Behörden ein relativ grosser Ermessensspielraum. Bei der Beurteilung dieses Ermessens im Einzelfall ist das vom SECO als Aufsichtsbehörde der Durchführgänge der ALV herausgegebene Einstellraster zu berücksichtigen, welches die Gewährung einer möglichst einheitlichen Rechtsanwendung in den Kantonen zum Ziel hat (vgl. AVIG-Praxis ALE, D79, 1.D). Das Raster entbindet die Durchführungsstellen der ALV aber nicht von einer konkreten Einzelfallprüfung. Die Einstellung ist jeweils für jeden Monat mit fehlenden Arbeitsbemühungen vorzunehmen. Da praxisgemäss die Beschwerdegegnerin bei Vorliegen eines einheitlichen Willensentschlusses nur eine Einstellung verfügt, ist daran festzuhalten und das Verschulden gesamthaft zu würdigen. Das massgebende Einstellraster sieht für eine erstmalige, fehlende Bemühung um Arbeit während einer Kontrollperiode eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung von

E. 4.5

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin ihrer Pflicht des Nachweises der persönlichen Arbeitsbemühungen für die Kontrollperioden März bis Mai

2022 ohne entschuldbaren Grund nicht nachgekommen ist. Folglich hat die Beschwerdegegnerin zu Recht die Einstellung in der Anspruchsberechtigung für neun- zehn Tage bestätigt. Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

bis 9 Tagen vor. Erneut fehlende Arbeitsbemühungen sind im Umfang von 10 bis 19 Einstellungstagen zu sanktionieren. Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin das Verschulden der Beschwerdeführerin als mittelschwer eingestuft und die Einstellungsdauer auf neunzehn Tage beschränkt. Die Beschwerdeführerin führt aus, nicht böswillig gehandelt zu haben. Dies mag zwar zutreffen, jedoch muss ihr entgegengehalten werden, dass sie in ihren Stellungnahmen selber dargelegt hatte, die Nachweise für die Monate März, April und Mai 2022 frühestens Mitte Juni 2022 (17. Juni 2022) bzw. anfangs Juli 2022 (5. Juli 2022), mithin bewusst verspätet, wegen einer Weiterbildung und des Umzugs nicht fristgerecht gesendet zu haben. Die Beschwerdeführerin muss also ihren Verpflichtungen zur rechtzeitigen Aufgabe der Nachweise willentlich zu wenig Bedeutung zu. In Anbetracht der Tatsache, dass die

- 9 - Beschwerdeführerin die verspäteten Nachweise für die behaupteten Arbeitsbemühungen für die Kontrollperioden zu verantworten hat und die Nachweise – sofern sie überhaupt vorhanden sind - auch in qualitativer Hinsicht (fehlende Daten, Unterschrift usw.) ungenügend sind, erachtet das Gericht die verfügte Einstelldauer als angemessen. Es besteht mithin kein Anlass für eine Reduktion derselben. Schliesslich war das RAV auch nicht gehalten, eine angemessene Nachfrist für das Nachreichen der persönlichen Arbeitsbemühungen anzusetzen (Urteil des Kantons Glarus VG.2013.00081 vom 15. Januar 2014 E. 4.3) und würde das allfällige falsch Ablegen der Dokumenten nichts an der von der Versicherten verschuldeten Verspätung ändern. Wie oben dargelegt, ist gemäss Kreisschreibens über die Arbeitslosenentschädigung bei ungenügenden Arbeitsbemühungen grundsätzlich eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung von zehn bis neunzehn Tage vorgesehen. Folglich hat die Vorinstanz die Einstellungsdauer im Rahmen ihres zulässigen Ermessens verfügt, weshalb diese nicht zu beanstanden ist.

E. 5.1

Abgesehen von Ausnahmen, die hier nicht interessieren, sind im Bereich der Arbeitslosenversicherung keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG).

E. 5.2

Einzig der obsiegende Beschwerdeführer hat Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dadurch wird klargestellt, dass dem Beschwerdegegner - d.h. dem Versicherungsvertragsnehmer - kein Parteientschädigungsanspruch Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen ausgerichtet.

Sitten, 23. Mai 2023

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.